



Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung

Approbationsberufe



Sie haben eine Ausbildung in Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Psychotherapie oder Tiermedizin im Ausland abgeschlossen und möchten in Ihrem Beruf in Bayern arbeiten?

Wir unterstützen Sie dabei!

Wer wir sind

Die Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsankennung (KuBB) ist Teil der Regierung von Mittelfranken und setzt sich aus einem internationalen Team von Spezialistinnen und Spezialisten verschiedener Fachrichtungen zusammen. Wir beraten Sie individuell, neutral und kostenfrei zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation.

Die Besonderheit der akademischen Heilberufe

Für die Ausübung des Berufs als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Apothekerin oder Apotheker, Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sowie Tierärztin oder Tierarzt bedarf es einer förmlichen Berufszulassung (**Approbation** oder **vorübergehende Berufserlaubnis**). Ohne die Zulassung darf mit der beruflichen Tätigkeit nicht begonnen werden.

In Bayern ist die **Regierung von Oberbayern** die zentrale Anerkennungsstelle für Approbationsberufe bei ausländischen Ausbildungen.

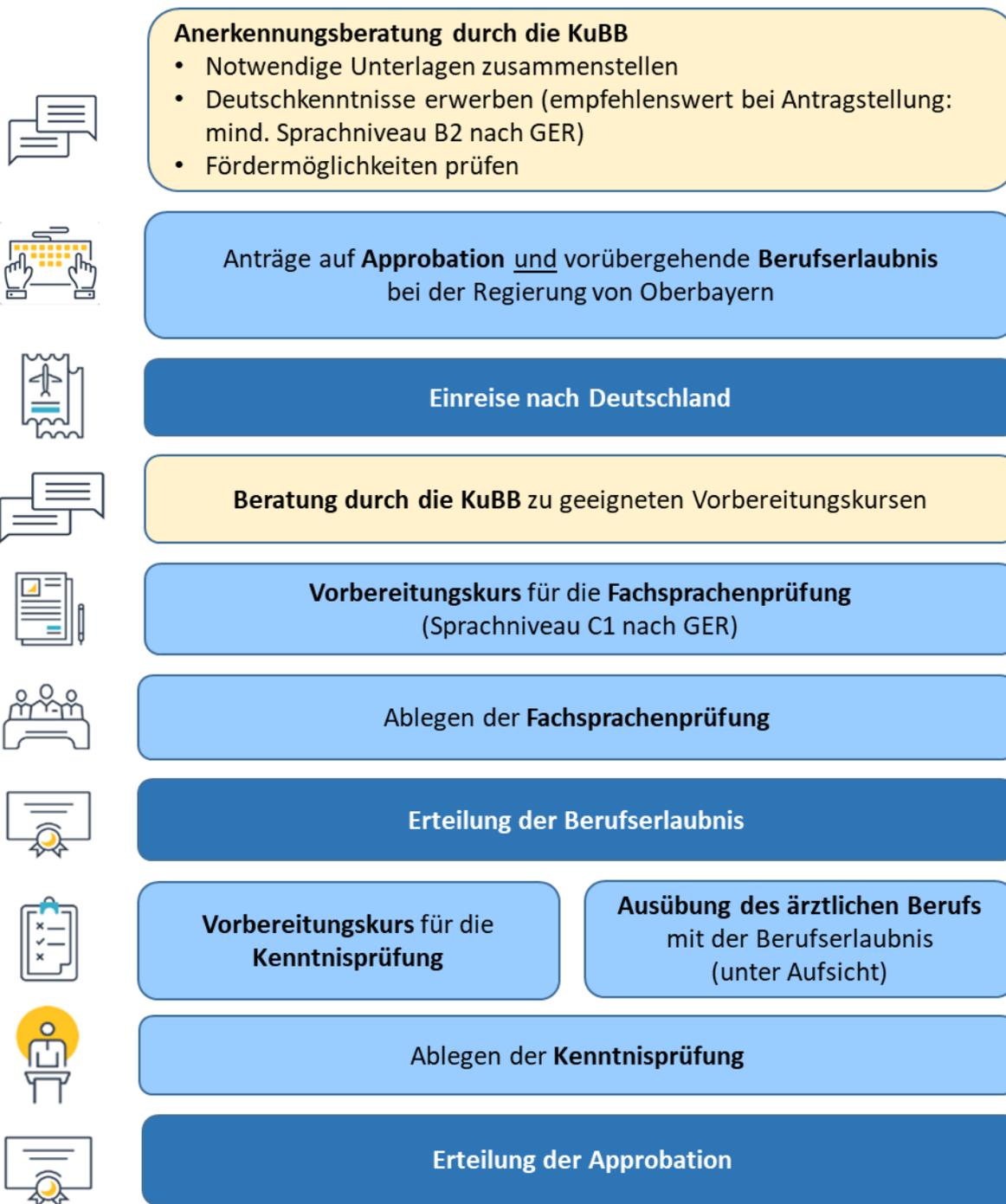
Sie fragen sich

- Wie läuft das Verfahren bei der Regierung von Oberbayern ab? Welche Unterlagen werden benötigt? Wie lange dauert das Verfahren?
- Was ist der Unterschied zwischen einer Approbation und einer vorübergehenden Berufserlaubnis? Welche Tätigkeiten kann ich bis zum Erhalt der staatlichen Zulassung ausüben?
- Welche Deutschkenntnisse werden verlangt? Muss ich eine Fachsprachenprüfung ablegen?
- Wie kann das Anerkennungsverfahren ausgehen?
- Wird die Berufserfahrung aus meinem Heimatland berücksichtigt?
- Welche Voraussetzungen gelten für eine automatische Anerkennung von Abschlüssen aus den EU-/EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz?
- Welche Kosten kommen auf mich zu? Kann ich eine finanzielle Unterstützung erhalten?

Wir geben Ihnen Antworten auf diese Fragen und begleiten Sie durch das Anerkennungsverfahren.

Wir beraten Sie gerne auf Deutsch, Englisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Türkisch und Ukrainisch.

Ihr Weg zur Anerkennung



Das Schaubild dient nur zur Veranschaulichung und erfasst nicht alle Fälle der Berufsanerkennung.

Wichtiges kurz erklärt

Approbation und Berufserlaubnis

Die Approbation ist die förmliche Berufszulassung zur Ausübung eines Approbationsberufs. Mit einer Approbation dürfen Personen unbeschränkt und unbefristet in ihrem Beruf, z.B. als Ärztin oder Arzt arbeiten. Personen mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat können auch eine vorübergehende Berufserlaubnis beantragen. Diese Form der Berufszulassung gilt nur für eine Dauer von zwei Jahren (bei Tiermedizinerinnen und Tiermedizinern von vier Jahren) und ist beschränkt auf eine nicht selbstständige und nichtleitende Tätigkeit. Approbation und vorübergehende Berufserlaubnis können gleichzeitig beantragt werden.

Gleichwertigkeitsprüfung, Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Approbation bei Abschlüssen aus einem Drittstaat ist der Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes erforderlich. Die Gleichwertigkeit liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede zur deutschen Ausbildung gegeben sind. Der Nachweis der Gleichwertigkeit kann durch eine dokumentenbasierte Prüfung oder durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung erbracht werden. Für die dokumentenbasierte Prüfung wird das Gutachten eines Sachverständigen angefordert. Die Kosten hierfür sind von der antragstellenden Person zu tragen. Sie haben die Möglichkeit, auf das Gutachten des Sachverständigen zu verzichten. In diesem Fall müssen Sie die Kenntnisprüfung ablegen.

Fachsprachenprüfung/Fachsprachtest

Für die Beantragung von Approbation und vorübergehender Berufserlaubnis müssen im Rahmen einer Fachsprachenprüfung Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 nach GER nachgewiesen werden. Für die Durchführung der Fachsprachenprüfung sind die bayerischen Heilberufskammern (Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landesapothekerkammer, Psychotherapeutenkammer) zuständig. Bei Tiermedizinern muss keine Fachsprachenprüfung absolviert werden; hier genügt die Vorlage eines allgemeinen Zertifikates auf dem Niveau B2 nach GER.

Kenntnisprüfung

Ob Sie eine Kenntnisprüfung ablegen müssen, ist nur im Rahmen einer konkreten Antragsbearbeitung feststellbar. Die Kenntnisprüfung ist für die Approbationserteilung notwendig, wenn auf Grundlage Ihrer Ausbildungsunterlagen nicht festgestellt werden kann, dass Ihr Ausbildungsstand mit der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Sie können an der Kenntnisprüfung auch teilnehmen, wenn Sie zuvor schriftlich auf die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung verzichten. Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung und dauert 60 bis 90 Minuten. Die Inhalte der Prüfung beziehen sich auf die Inhalte des deutschen Studiums.

Automatische Anerkennung

Viele Approbationsberufe werden innerhalb der EU automatisch anerkannt. Für diese Berufe gibt es in der EU einheitliche Standards für die berufliche Qualifizierung. Deshalb dürfen Personen, die eine Ausbildung in einem Land der EU absolviert haben, in allen Ländern der EU arbeiten. Eine Liste dieser Berufe wird in der Berufsanerkennungsrichtlinie aufgeführt. Auch für die automatische Anerkennung muss ein Antrag auf Anerkennung bei der Anerkennungsstelle gestellt werden. Wenn eine automatische Anerkennung möglich ist, ist weder eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung (Gutachten) noch eine Kenntnisprüfung für den Erwerb der Approbation erforderlich.

Anerkennungszuschuss

Der Anerkennungszuschuss ist eine finanzielle Förderung im Anerkennungsverfahren. Er richtet sich an Erwerbstätige, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet und an Erwerbslose, die keine andere Förderung in Anspruch nehmen können. Es können unter anderem Kosten für die Gebühren des Anerkennungsverfahrens, für Übersetzungen und Beglaubigungen sowie von Vorbereitungskursen übernommen werden. Sie müssen die finanzielle Förderung beantragen, bevor Sie den Antrag auf Anerkennung stellen. Rückwirkend können keine Kosten übernommen werden.

Kostenübersicht

- Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer vorübergehenden Berufserlaubnis: Abhängig von der Geltungsdauer der Erlaubnis; je angefangenes Jahr 100 EUR.
- Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Approbation: 200 bis 500 EUR
- Fachsprachenprüfung: 400 EUR bis 550 EUR
- Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit: 1.000 bis 3.000 EUR
- Kenntnisprüfung: ca. 500 EUR (Ärztinnen und Ärzte), ca. 700 EUR (Apothekerinnen und Apotheker), ca. 1.300 EUR (Zahnärztinnen und Zahnärzte)
- Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten: Abhängig vom Einzelfall
- Vorbereitungskurs auf die Fachsprachenprüfung und die Kenntnisprüfung: Die Kosten variieren je nach Anbieter und Kursformat. Es gibt sowohl Gruppenkurse als auch Einzelunterricht, die online oder in Präsenz stattfinden können. Bei manchen Kursen ist eine Förderung möglich.

So erreichen Sie uns

Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB)

Marienstraße 17
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 2352-212

E-Mail kubb@reg-mfr.bayern.de

www.kubb.bayern.de



Impressum:

Herausgeber:

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Bildnachweis:

Adobe Stock

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung von Mittelfranken herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regierung von Mittelfranken zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.
